

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen der
Einwohnergemeinde Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern, handelnd durch

Leiterin / Leiter der	Kindertagesstätte Muri bei Bern Meisenweg 12 3073 Gümligen
-----------------------	---

(nachfolgend "Kindertagesstätte" oder "Kita")

und den

sorgeberechtigten Person(en) oder gesetzliche Vertretung

Nachname(n), Vorname(n)	Muster Marianne Beispiel Bernhard
-------------------------	--

(nachfolgend "Eltern")

für das Kind

Nachname	Muster
Vorname	Peter
Geburtsdatum	01.01.2021

(nachfolgend "Kind")

am

Standort	Kita Kunterbunt Meisenweg 12 3073 Gümligen
----------	---

auf der

Gruppe	Langstrumpf
--------	--------------------

mit

Eintrittsdatum	01.09.2021
Beginn der Eingewöhnung	03.08.2021

1 GRUNDLAGEN

Dieser Vertrag basiert insbesondere auf folgenden rechtlichen Grundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG);
- Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV);
- Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutscheinssystem (BGSDV);
- Reglement vom 19. November 2019 über die familienergänzende Kinderbetreuung (Reglement);
- Verordnung vom 12. April 2021 über die familienergänzende Kinderbetreuung (Verordnung).

2 LEISTUNGEN DER PARTEIEN

- 1 Die Kindertagesstätte betreut das Kind während der vereinbarten Betreuungszeit und erhebt hierfür von den Eltern Gebühren für Betreuung und Mahlzeiten gemäss Verordnung.
- 2 Während der vereinbarten Betreuungszeit trägt die Kindertagesstätte die Verantwortung für die Betreuung des anwesenden Kindes.
- 3 Für den Weg zur Kindertagesstätte, den Heimweg und den Weg zwischen Kindertagesstätte und Kindergarten sind die Eltern oder die gesetzliche Vertretung verantwortlich.
- 4 Die Eltern sind verpflichtet, für das Kind eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 5 Die Kindertagesstätte übernimmt keine Haftung für vom Kind oder den Eltern mitgebrachte Sachen wie Bekleidung und Spielzeug.

3 BETREUUNGSZEIT

- 1 Die Betreuung erfolgt ab Eintrittsdatum. Die Betreuungszeit ist in Anhang 1 vereinbart. Die Eingewöhnung gemäss pädagogischem Konzept erfolgt in der definierten Zeit vor dem Eintrittsdatum.
- 2 Gemäss Direktionsverordnung entspricht das Basismodul 'Ganzer Tag' einem Betreuungspensum von 20% und das Basismodul 'Dreiviertel Tag' einem Betreuungspensum von 15%.
- 3 Das Kind besucht mindestens zweimal pro Woche ein Basismodul.
- 4 Die Zusatzmodule setzen die Belegung eines Basismoduls an demselben Tag voraus und können nur zusammenhängend gebucht werden.
- 5 Die vereinbarte Betreuungszeit ist verbindlich. Ein Wunsch auf Änderung der Betreuungszeit gemäss Anhang 1 ist der Leitung der Kita frühzeitig mitzuteilen. Die Kindertagesstätte ist bestrebt, diesem im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Ein Anspruch auf Änderung besteht jedoch nicht. Die reine Reduktion der Betreuungszeit unter Einhaltung der Mindestbelegung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kündigung durch die Eltern.
- 6 Zusätzliche Betreuungsleistungen, welche nicht in den im Anhang 1 vereinbarten Betreuungszeiten enthalten sind, können nur nach Absprache mit der Leitung der Kita und sofern betrieblich möglich bezogen werden.
- 7 Je nach vereinbarter Betreuungszeit gelten verbindlich folgende Bring- und Abholzeiten:

Vereinbarte Betreuungszeit	Bringzeit	Abholzeit
Basismodul 'Ganzer Tag'	Zwischen 08.00 und 09.00	Zwischen 16.00 und 17.00
Basismodul 'Dreiviertel Tag'	Zwischen 08.00 und 09.00	Zwischen 13.00 - 14.00
Zusatzmodule à 30 Minuten	Innerhalb dem ersten Modul	Innerhalb dem letzten Modul

- 8 Zu folgenden Zeiten können Kinder aus betrieblichen Gründen, ausser in Ausnahmefällen, nicht gebracht oder abgeholt werden: Zwischen 09.00-11.00, 11.45-13.00 und 14.00-16.00.

4 ÖFFNUNGSTAGE UND -ZEITEN

- 1 Die Kindertagesstätte ist pro Tarifperiode gemäss ASIV (1. August bis 31. Juli) an mindestens 240 Tagen wie folgt geöffnet: Montag bis Freitag von 06.30 bis 18.00 Uhr.
- 2 Die Kindertagesstätte ist an folgenden betreuungsfreien Tagen geschlossen:
 - Samstag, Sonntage sowie eidgenössische und kantonale Feiertage;
 - vom 24. Dezember bis 2. Januar;
 - Freitag nach Auffahrt;
 - an weiteren Tagen gemäss Jahresplanung des Betriebs (z.B. für Weiterbildung und Teamtag).
- 3 Die betreuungsfreien Tage und Änderungen der Öffnungszeiten werden den Eltern mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt.

5 BETREUUNGSQUALITÄT

- 1 Die Kindertagesstätte erfüllt die Anforderungen an die Betreuungsqualität gemäss ASIV.
- 2 Sie sorgt insbesondere für Personalbestand und Räumlichkeiten, die den Betreuungsbedürfnissen der Kinder entsprechen.
- 3 Die pädagogischen Grundsätze und Ziele sind im pädagogischen Konzept definiert. Die Kita kann Änderungen am Konzept vornehmen. Diese werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

6 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ELTERN UND KINDERTAGESSTÄTTE

- 1 Eltern und Kindertagesstätte arbeiten zusammen, pflegen ihre Beziehung und unterstützen sich gegenseitig in der Erziehung und Pflege des Kindes. Sie sprechen sich über die damit verbundenen Fragen ab und informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse.
- 2 Neben den Eltern sind nur die auf dem Eltern- und Kontaktblatt (Anhang 4) aufgeführten Personen berechtigt, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen und Alltagsbelange der Betreuung mit der Kindertagesstätte zu besprechen. Die Eltern sind verantwortlich für die Aktualität des Eltern- und Kontaktblatts und haben Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 3 Vertragsrelevante Erklärungen sind an die Leitung der Kindertagesstätte zu richten.

7 FERIEN, KRANKHEIT UND UNFALL

- 1 Ferienabwesenheiten des Kindes müssen der Kindertagesstätte mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt werden. Andere vorhersehbare Absenzen des Kindes melden die Eltern der Kindertagesstätte so früh wie möglich. Abwesenheit wegen Krankheit sowie weitere unvorhersehbare Abwesenheiten sind der Kindertagesstätte unverzüglich, spätestens aber bis 9.00 Uhr des betreffenden Tages, zu melden.

- 2 Ist das Kind krank, informieren die Eltern die Kindertagesstätte. Kranke Kinder werden nicht betreut. Bei leichter Erkältung (ohne Fieber) und/oder Husten kann das Kind die Kindertagesstätte besuchen. Die physische Verfassung muss dem Kind jedoch erlauben, dem Tagesprogramm zu folgen. Es sollte ohne Gesundheitsgefährdung ins Freie gehen können.
- 3 Erklärt sich die Kindertagesstätte gegenüber den Eltern zur Verabreichung von Medikamenten an das Kind bereit, erfolgt dies unter Ausschluss der Haftung. Die Eltern sind verpflichtet, die Medikamente zur Verfügung zu stellen und das Formular 'Medikamentenverabreichung' vollständig ausgefüllt und unterzeichnet abzugeben.
- 4 Wenn das Kind während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte erkrankt oder verunfallt, werden die Eltern umgehend benachrichtigt. Auf Verlangen der Kindertagesstätte müssen sie das Kind innerhalb von zwei Stunden abholen. Können die Eltern nicht erreicht werden, veranlasst die Kindertagesstätte bei dringendem Handlungsbedarf die notwendige medizinische Versorgung und informiert die Eltern unverzüglich.
- 5 Die Kindertagesstätte ist berechtigt, das Kind mit Desinfektions-, Wundheilungs- und Mückenmittel, Sonnencreme und ähnlichen Mitteln zu versorgen.

8 DATENSCHUTZ

- 1 Informationen, die die Mitarbeitenden im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis erhalten, werden an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern und/oder Ermächtigung der Aufsichtsbehörde weitergegeben. Vorbehalten bleiben gesetzliche Mitteilungspflichten und -rechte.
- 2 Die Kindertagesstätte darf Fotos und Filmmaterial vom Kind für interne Zwecke, insbesondere für die Weiterbildung des Personals, die Bebilderung/Dokumentierung von Kita-Anlässen (Festbroschüren u. ä.), die Zuordnung von Material und Anwesenheitslisten erstellen und nutzen. Die Veröffentlichung von Fotos und/oder Filmmaterial bedarf der gesonderten Zustimmung der Eltern.

9 BETREUUNGS- UND MAHLZEITENGEBÜHR

- 1 Die Gebühr für die Betreuung und die Mahlzeiten ist gemäss der Verordnung und aufgrund der im Anhang 1 vereinbarten Betreuungszeiten, im Anhang 2 festgesetzt.
- 2 Die im Anhang 2 festgesetzte Gebühr wird pauschal pro Monat erhoben. Betreuungsfreie Tage sind bereits berücksichtigt und geben keinen Anspruch auf Reduktion der Gebühr.
- 3 Die Betreuungsgebühr ist entsprechend der vereinbarten und nicht der tatsächlichen Betreuungszeit geschuldet.
- 4 Die Mahlzeitengebühr ist entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit und nicht entsprechend den tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten geschuldet.
- 5 Bei unverschuldeten Abwesenheiten von länger als zwei Wochen pro Ereignis wird nach Vorweisen eines Beleges (z.B. Arztzeugnis) die Gebühr für die Mahlzeiten erlassen.
- 6 Für bezogene Betreuungsleistungen, welche nicht in den vertraglich mit der Kita vereinbarten Betreuungsmodulen enthalten sind (Eingewöhnung, zusätzliche Stunden), wird die Gebühr zum geltenden Stundenansatz pro rata, zuzüglich der Gebühr für die Mahlzeiten erhoben.
- 7 Vorliegende Betreuungsgutscheine werden von den Betreuungsgebühren abgezogen.
- 8 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich im Nachhinein per Mail an die im Anhang 4 angegebene Rechnungsadresse.
- 9 Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig. Die Rechnung ist binnen 30 Tagen zu bezahlen. Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins in der Höhe von fünf Prozent pro Jahr geschuldet.

10 KONFLIKTLÖSUNG

- 1 Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Mitarbeitenden der Kindertagesstätte sind zunächst unter den Beteiligten zu klären. Gelingt keine Einigung, wird unter Beizug der Leitung der Kindertagesstätte sowie bei Bedarf der Leitung der Abteilung Soziale Dienste eine Lösung gesucht. Danach verbleibende Beschwerden werden von der Sozialkommission behandelt.
- 2 Bei Uneinigkeit in Bezug auf die Auslegung dieses Vertrages sind die Parteien verpflichtet, zu verhandeln. Sie bemühen sich, eine einvernehmliche und sachgerechte Lösung zu erzielen.

11 VERTRAGSDAUER UND –BEENDIGUNG

1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

2 Vertragsende

- a) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, per 31. Juli des Jahres, in dem das Kind regulär volksschulpflichtig wird, es sei denn:
- Das Kind wird von der Volksschulpflicht zurückgestellt und die Eltern teilen der Kita bis am 28. Februar des Jahres, in dem die Rückstellung erfolgt, schriftlich mit, dass die Betreuung fortgesetzt werden soll. In diesem Fall endet der Vertrag erst am 31. Juli des Folgejahres.
 - Oder
 - Das Kind tritt regulär in die Volksschule ein und die Eltern stellen bis am 28. Februar des Jahres des Eintritts ein Gesuch um Fortsetzung der Betreuung. Heisst die Kita das Gesuch gut, endet der Vertrag erst am 31. Juli des Folgejahres.

b) Der Vertrag endet mit bestandskräftigem Ausschluss des Kindes durch die Kindertagesstätte.

3 Kündigung durch die Eltern

- a) Die Eltern können den Vertrag schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Monatsende kündigen oder die Betreuungszeiten (unter Einhaltung der Mindestbelegung) reduzieren.
- b) Zwischen dem Beginn der Eingewöhnung und dem Eintrittsdatum können die Eltern den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn die Eingewöhnung misslungen ist.

4 Kündigung durch die Kindertagesstätte

- a) Zwischen dem Beginn der Eingewöhnung und dem Eintrittsdatum kann die Kita den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn die Eingewöhnung misslungen oder ein den Ausschlussgründen des Reglements entsprechender Grund gegeben ist.
- b) Wenn die Gebühren nach zweimaliger Mahnung nicht innert der gesetzten Frist bezahlt werden, kann die Kita den Vertrag kündigen.

12 RECHTSNATUR DES VERTRAGES

Dieser Vertrag ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Die Eltern bestätigen, das Reglement, die Verordnung und das pädagogische Konzept, die auf www.kita-muribern.ch abgerufen werden können, zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Eltern

Muri bei Bern, den

Marianne Muster

Bernhard Beispiel

Einwohnergemeinde Muri bei Bern

Leiter der Kindertagesstätte

Gümligen, den

René Baumgartner

Im Doppel

Anhänge:

1. Vereinbarung der Betreuungszeit
2. Gebührenfestsetzung
3. Angaben zum Kind
4. Eltern- und Kontaktblatt